

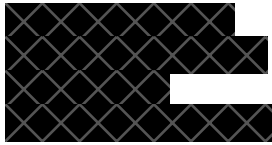


KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum



Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Nebel auf Am-



Auskunft gibt
Durchwahl



Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Nebel auf Amrum

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Der Bebauungsplan Nr. 19 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 (3) des BauGB entfällt mithin die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung.

Unberührt von der Regelung im § 13 (3) BauGB bleiben jedoch die Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie die Vorgaben des § 44 BNatSchG (Artenschutz). Hierzu sind Aussagen zu treffen. Eine Fehlanzeige bei Nichtbetroffenheit gesetzlich geschützter Biotope sowie artenschutzrechtlicher Belange ist erforderlich.

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es u. a. verboten, besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten bzw. deren Lebensstätten zu zerstören. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist vor Abriss des vorhandenen Gebäudes dieses auf Vorkommen von Tieren wie z. B. Fledermäuse oder Vogelarten zu untersuchen. Weiterhin wird dies auch bei Bäumen mit Bruthöhlenpotential erforderlich, die für das geplante Vorhaben entfernt werden müssen. Dies sollte bereits in der Prüfung der Umweltbelange behandelt werden.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein als insgesamt ortsbildprägend anzusprechender Baumbestand bzw. eine Parkanlage, dessen ganz oder teilweise Entfernung entsprechend des § 8 Abs. 1 Nr. 9 und § 21 Abs. 4 Nr. 3 LNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darstellt. Weiterhin unterliegt der Baumbestand der Baumschutzsatzung der Gemeinde Nebel vom 22.12.2020, sodass entsprechend § 6 (2) der Satzung zwingend eine Befreiung beim Amt-Föhr-Amrum mit Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde für Veränderungen im Baumbestand zu beantragen ist. Maßnahmen innerhalb des Gehölzbestandes sind grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist nach § 39 (5) BNatSchG, also nur im Zeitraum vom 1.10. bis zum

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

28.2. eines Jahres zu planen.

Die Festsetzung, dass bei Abgang von Bäumen innerhalb der "Parkanlage" je ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 8 - 10 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen ist, entspricht nicht den ökologischen und fachlichen Ansprüchen an adäquate Nachpflanzungen. Es wird daher angeregt, den Stammumfang auf 12-14 cm festzusetzen.

Der Neubau des „Haus des Gastes“ wird am Standort des zuvor bestehenden Gebäudes errichtet. Zwar wird eine bereits bebaute Fläche überplant, jedoch wird die Grundfläche mehr als verdoppelt. Dadurch wird nicht, wie beschrieben, die Inanspruchnahme neuer Flächen vermieden. Ich weise darauf hin, dass entsprechend § 1a (2) BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen [...] Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Auch bei Einrichtung eines zweigeschossigen Hauses und einer damit verbundenen deutlichen Verringerung der Versiegelung wäre Barrierefreiheit und eine breitgefächerte Nutzungsmöglichkeit für die Gemeinde gegeben. Eine Notwendigkeit für einen Bungalow wird, insbesondere vor dem Hintergrund eines nachhaltigen Umgangs mit Boden und Bäumen, daher nicht gesehen.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Entsprechend der Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein (Erlass vom 19. Oktober 2019 zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein) ist eine Wasserhaushaltsbilanz für die überplanten Flächen des B-Plans aufzustellen und Maßnahmen für die danach vermutlich erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der Verdunstung (z. B. Gründächer, Fassadenbegrünung, Anpflanzung von Bäumen, Bau von Mulden, offenen Wasserflächen usw.), Förderung der Versickerung oder zur Verzögerung des Abflusses sind im B-Plan festzuschreiben. Die Betrachtung des Wasserhaushalts im Hinblick auf Niederschlagswasser ist hier nachzureichen. Bislang fehlt eine Aussage, inwiefern die sich stetig verschärfende Situation durch erhöhte Niederschlagswassermengen im Winterhalbjahr und auch das erhöhte Auftreten von Starkregen im B-Plan 19 zumindest abgemildert werden kann. Die vom Land empfohlene Bagatellgrenze von 1.000 m² befestigter Fläche wird hier mit 3.500 m² deutlich überschritten.

Stellungnahme des FD Bauen und Ordnung, Brandschutz

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden.

Bei Sicherstellung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz dürfen die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff und zur Rettung von Personen muss eine Entnahmestelle (Hydrant) in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden sein. Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge nicht oder nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z. B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen. Die vorgenannten Abstände gelten auch für diesen Fall.

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde

Aus denkmalrechtlicher Sicht geht von dem Vorhaben für die Umgebung des benachbarten Kulturdenkmals keine wesentliche Beeinträchtigung aus.

Bitte beachten: das Bauvorhaben befindet sich in einem Archäologischen Interessengebiet!

Nebel auf Amrum

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

